pressewoche
Das große regionale Zeitungsmagazin!

Neuerungen bei zentralen Vollstreckungsgerichten:

Einfachere Auskunft aus Schuldnerverzeichnissen

Experten der Kanzlei Haubner, Schäfer und Partner aus Bad Aibling informieren

Bad Aibling – Schuldner- sowie Vermögensverzeichnisse werden seit 1. Januar nicht mehr beim örtlichen Vollstreckungsgericht, sondern in einem landesweiten Internetregister beim zentralen Vollstreckungsgericht elektronisch verwaltet. Dies hat den Vorteil, dass Eintragungen in das Schuldnerregister unabhängig vom Wohnortwechsel des Schuldners zentral abgerufen werden können. Über die Vorteile und auch die Abwicklung dieses Verfahrens berichtet der *pressewoche* Kai Schäfer, Rechtsanwalt der Kanzlei Haubner, Schäfer und Partner.

Herr Schäfer, dieses Schuldnerregister, wozu braucht man das eigentlich?

Sie können auf diesem Weg erfahren, ob ein Schuldner beispielsweise die Eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, um zu entscheiden, ob die Durchsetzung einer Forderung wirtschaftlich sinnvoll ist, wenn ein Schuldner mit Zahlungen im Verzug ist.

Das heißt, dass sich jeder in diesem Verzeichnis über die aktuelle Liquidität eines Menschen informieren kann?

Das kann man nicht pauschal beantworten. Es ist so: Im Schuldnerverzeichnis können alle, die ein berechtigtes Interesse (beispielsweise eine offene Forderung gegen jemanden) nachweisen können, Einsicht nehmen. Einsicht in ein Vermögensverzeichnis können jedoch nur Gerichtsvollziehern, Vollstreckungsbehörden und Strafverfolgungsbehörden nehmen.

Kai Schäfer, Rechtsanwalt und Partner bei Haubner, Schäfer und Partner.

Hat denn der Schuldner einen Überblick darüber, wer sich seine Daten ansieht?

Ja! Mit der Nutzung der hier zur Verfügung gestellten Daten erteilt der Einsichtnehmende das Einverständnis zur Speicherung seiner Daten hinsichtlich des vollständigen Namens, Anschrift und des Grundes der Einsichtnahme gemäß § 6 Schuldnerverzeichnisführungsverordnung (SchuFV). Die Protokolldaten bleiben grundsätzlich für sechs Monate gespeichert (§ 6 Abs. 4 SchuFV).

Steht das neue Schudnerverzeichnis für alle Eintragungen zur Verfügung?

Jeder eingetragene Schuldner kann auf die zu seiner Eintragung vorhandenen Protokolldaten zugreifen. Ab dem 1. Januar werden jedoch nur die neuen Vollstreckungsmaßnahmen gespeichert. Eine Übernahme der Eintragungen aus dem Schuldnerverzeichnis nach altem Recht in das Schuldnerverzeichnis neuer Prägung wird nicht erfolgen. Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach altem Recht sind daher weiterhin nur über das jeweils örtlich zuständige Vollstreckungsgericht zu ermitteln.

Also können all jene, die ältere Forderungen an Schuldner haben, das neue Prinzip noch nicht nutzen?

Während der Übergangszeit ist eine vollständige Information über die Kreditwürdigkeit einer Person nur aus der Zusammenschau der Schuldnerverzeichnisse alter und neuer Prägung zu erlangen.

Was einen zeitlichen Mehraufwand bedeutet. Wie steht es um den finanziellen Aufwand?

Den gibt es natürlich. Hier ist es so geregelt, dass die Gebühren jeweils pro Datensatz erhoben werden, so dass beim Abruf für einen Schuldner gegebenenfalls auch mehrere Gebühren entstehen können.

Herr Schäfer, abschließend noch die wichtigste Frage: Wie kommt man an die Daten und Informationen ran?

Der kostenpflichtige Abruf erfolgt nach vorheriger Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de.

red

Steuerberater · Rechtsanwälte

haubner schäfer&partner

WWW.HAUBNER-STB.DE

Direkt-Kontakt

Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
Telefon: 0 80 61/49 04-0
Telefax: 0 80 61/49 04-24
kanzlei@haubner-stb.de

Orleansstraße 6
81669 München
Telefon: 0 89/41 12 97 77
Telefax: 0 89/41 12 97 04
kanzlei@haubner-stb.de